



Förderung von Marktstudien oder Kommunikations- und Absatzförderungskampagnen sowie von Vorhaben mit Beiträgen zur Rückverfolgbarkeit

nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen sowie zur Verbesserung der Infrastruktur von Fischereihäfen

1. Fördergegenstand

Gefördert werden können Vermarktungsmaßnahmen

- zur Verbesserung der Rückverfolgbarkeit von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen
- zur Organisation regionaler, nationaler oder transnationaler Kommunikations- und Absatzförderungskampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit hinsichtlich nachhaltiger Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse
- zur Durchführung von Marktstudien

2. Zuwendungsempfänger

- Unternehmen der Be- und Verarbeitung fischwirtschaftlicher Erzeugnisse
 - Unternehmen des Handels oder Direktvermarkter entsprechender Erzeugnisse
 - Erzeugerzusammenschlüsse für Fischereierzeugnisse
- sofern es sich um kleine und mittlere Unternehmen (KMU) handelt
- geeignete Verbände des Fischhandels, der Fischverarbeitung und -vermarktung
 - Fischereiverbände

3. Förderbedingungen

- Betriebssitz in Niedersachsen,
- betriebswirtschaftliche Rentabilität der Maßnahme, ab einer Investitionssumme von 500.000 € Nachweis durch ein betriebswirtschaftliches Gutachten einer zur Wirtschaftsprüfung berechtigten Person
- Mindestsumme der förderfähigen Ausgaben von 15.000 €
- Vor Auszahlung der Zuwendung Sicherung der Zweckbindung und Rückzahlungsansprüche bei einem Zuschuss von mehr als 50.000 € durch
 - Eintragung einer werthaltigen Grundschuld an rangbereiter Stelle zugunsten des Landes Niedersachsen, sofern diese nicht ausreicht oder nicht zweckmäßig ist
 - Erbringung einer Bankbürgschaft oder
 - Hinterlegung von Wertpapieren



4. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Zuschuss bis zu

- 50 % bei privatrechtlichen Antragstellern
 - Bei Vorhaben, die von Zusammenschlüssen von Fischerinnen und Fischern oder anderen kollektiven Begünstigten durchgeführt werden, kann eine Erhöhung um 10 % erfolgen
 - Bei Vorhaben die von Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen oder Branchenverbänden durchgeführt werden, kann eine Erhöhung um 25 % erfolgen
- Bei öffentlich-rechtlichen Antragstellern bis zu 100 %; Gebietskörperschaften haben die 25 % Kofinanzierung aus Eigenmitteln darzustellen. Eine vollfinanzierte Kofinanzierung aus Landesmitteln ist nur zulässig, wenn an dem Vorhaben ein besonderes Landesinteresse besteht und die Erfüllung des Zweckes nur mit Landesmitteln möglich wird.

5. Geltungsbereich

Niedersachsen

6. Antragstellung

Anträge sind einzureichen bei der
Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Geschäftsbereich Förderung
Arbeitsgebiet 2.1.3
Postfach 91 06 02
30426 Hannover

Kontakt:

Frau Silke Emmel

Tel.: 0511-3665-1478